



WAHLORDNUNG

für die Wahl der Mitglieder
des Rektorats

(§ 21 Abs 1 Z 3 UG)

WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DER MITGLIEDER DES REKTORATS

A. WAHL DER REKTORIN/DES REKTORS

§ 1

Ausschreibung der Funktion der Rektorin/des Rektors

- (1) Zur Rektorin/Zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden (§ 23 Abs 2 UG).
- (2) Der Universitätsrat hat mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Ausschreibung der Funktion der Rektorin/des Rektors aus Anlass des Ablaufs der Funktionsperiode die amtierende Rektorin/den amtierenden Rektor zu kontaktieren und ihr/ihm Gelegenheit zu geben, ihr/sein Interesse an der Wiederwahl bekannt zu geben. Gibt die amtierende Rektorin/der amtierende Rektor binnen einer vom Universitätsrat zu setzenden Frist ihr/sein Interesse an der Wiederwahl bekannt, unterbleibt die Ausschreibung, wenn der Senat und der Universitätsrat mit jeweils Zweidrittelmehrheit der Wiederwahl zustimmen. Mit dieser Zustimmung gilt die amtierende Rektorin/der amtierende Rektor für eine weitere Funktionsperiode als gewählt (§ 23b Abs 1 UG).
- (3) Strebt die amtierende Rektorin/der amtierende Rektor keine Wiederwahl ohne Ausschreibung an, oder kommt im Falle einer Wiederwahl ohne Ausschreibung eine Einigung über den Arbeitsvertrag bis spätestens 10 Monate vor Beginn der neuen Funktionsperiode nicht zustande, hat der Universitätsrat die Funktion der Rektorin/des Rektors öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung hat spätestens acht Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden dieser Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts unter Beachtung der Mitwirkungsrechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 42 Abs 6 UG zu erfolgen (§ 21 Abs 1 Z 2 UG).
- (4) In die Ausschreibung können neben den im Gesetz und vom Universitätsrat vorgesehenen Qualifikationen und Erfordernissen auch weitere vom Senat zu beschließende relevante Qualifikationen und Erfordernisse aufgenommen werden. Die Ausschreibung hat ferner das Auswahlverfahren in Grundzügen zu enthalten.

- (5) Die Ausschreibung für die Funktion der Rektorin/des Rektors bedarf der Zustimmung des Senats innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage durch den Universitätsrat. Verweigert der Senat innerhalb dieser Frist die Zustimmung, hat der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen. Trifft der Senat zum neuen Ausschreibungstext innerhalb von zwei Wochen nach der Vorlage durch den Universitätsrat keine Entscheidung, ist die Ausschreibung mit dem neuen Ausschreibungstext vom Universitätsrat durchzuführen. Widerspricht der Senat dem neuen Ausschreibungstext innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage durch den Universitätsrat, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die Bundesministerin oder den Bundesminister über (§ 25 Abs 1 Z 5 UG).
- (6) Die Ausschreibung ist jedenfalls im Mitteilungsblatt der Universität (§ 20 Abs 6 Z 10 UG), auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen. Die Ausschreibungsfrist hat wenigstens drei Wochen ab der Verlautbarung im Mitteilungsblatt zu betragen. Der Universitätsrat kann die Veröffentlichung des Ausschreibungstextes in weiteren Medien beschließen.
- (7) Sofern nicht genügend oder ausreichend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, kann der Universitätsrat beschließen, eine neuerliche Ausschreibung durchzuführen.

§ 2

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und Erstellung des Vorschlags an den Universitätsrat

- (1) Spätestens vier Wochen nach erfolgter Ausschreibung wird eine Findungskommission, bestehend aus den jeweiligen Vorsitzenden des Universitätsrats und des Senats eingerichtet. Die Findungskommission hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- Überprüfung der eingelangten Bewerbungen;
 - Aktive Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten;
 - Organisation von öffentlichen Anhörungen der in die engere Wahl kommenden Kandidatinnen und Kandidaten;
 - Erstellung eines Vorschlages für die Wahl des Rektors/der Rektorin an den Senat innerhalb von längstens vier Monaten ab der Ausschreibung. Der Vorschlag hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten; die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufzunehmen (§ 23a Abs 2 Z 3 UG).

- (2) Bei der Erstellung des Dreivorschlages an den Senat hat die Findungskommission das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten. Die Findungskommission entscheidet einstimmig. Der von der Findungskommission erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend (§ 23a Abs 3 bis 5 UG). Bewirbt sich die amtierende Rektorin/der amtierende Rektor um die ausgeschriebene Funktion, ist sie/er jedenfalls in den Dreivorschlag der Findungskommission aufzunehmen (§ 23b Abs 2 UG).
- (3) Die Findungskommission hat ihren Vorschlag für die Wahl der Rektorin/des Rektors dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts einer Bewerberin vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben (§ 42 Abs 8b UG).
- (4) Übermittelt die Findungskommission innerhalb von vier Monaten ab der Ausschreibung dem Senat keinen Dreivorschlag, hat der Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme innerhalb von vier Wochen einen Dreivorschlag an den Senat zu beschließen. Der Universitätsrat hat dabei das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten. Absatz 3 gilt für den Universitätsrat sinngemäß. Der vom Universitätsrat beschlossene Dreivorschlag ist nicht bindend (§ 23a Abs 4 und 6 UG).
- (5) Der Senat hat dem Universitätsrat längstens vier Wochen ab Vorlage des Vorschlages der Findungskommission unter Berücksichtigung des Vorschlages der Findungskommission einen Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin/des Rektors zu übermitteln (§ 25 Abs 1 Z 5a UG). Dies gilt sinngemäß auch für den im Wege der Ersatzvornahme beschlossenen Vorschlag des Universitätsrats.
- (6) Der Senat hat bei der Erstellung des Dreivorschlages das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten (§ 25 Abs 1 Z 5a UG) sowie den Vorschlag vor der Übermittlung an den Universitätsrat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Liegt der Verdacht der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts einer Bewerberin vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben (§ 42 Abs 8b UG).
- (7) Weicht der Senat vom Dreivorschlag der Findungskommission bzw. des Universitätsrats ab, so hat der Senat dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen (§ 25 Abs 1 Z 5a UG).

- (8) Der Vorschlag des Senats darf höchstens drei Personen umfassen. Der Vorschlag kann eine Reihung der Vorgeschlagenen vorsehen. Der Vorschlag kann auch weniger als drei Personen umfassen, wenn nicht genügend oder ausreichend qualifizierte Bewerbungen vorliegen.
- (9) Auf Verlangen des Universitätsrats sind diesem alle Bewerbungsunterlagen auszufolgen.

§ 3

Wahl der Rektorin/des Rektors durch den Universitätsrat

- (1) Der Universitätsrat wählt innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Vorlage des Dreivorschlags durch den Senat die Rektorin/den Rektor aus dem Dreivorschlag des Senats.
- (2) Die Rektorin/der Rektor wird aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts unter Verwendung des amtlichen Stimmzettels gewählt. Dieser hat die Wahl zu bezeichnen und die Namen der Vorgeschlagenen zu enthalten.
- (3) Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Universitätsrats an der Wahl teilnehmen. Wird dieses Quorum nicht erfüllt, hat die/der Vorsitzende des Universitätsrats unverzüglich zwecks Durchführung der Wahl einen neuerlichen Sitzungstermin anzuberaumen.
- (4) Die Leitung der Wahl obliegt der/dem Vorsitzenden des Universitätsrats. Sie/Er hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Wahl eine Wahlzelle und eine Wahlurne zur Verfügung stehen.
- (5) Die Wahl erfolgt durch Ausfolgung der amtlichen Stimmzettel, geheime Stimmabgabe in der Wahlzelle und Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne.
- (6) Gewählt ist im ersten Wahlgang jene/jener vorgeschlagene Bewerberin/Bewerber, die/der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Hat die Bewerberin/der Bewerber mit den meisten Stimmen die absolute Mehrheit verfehlt, so findet eine Stichwahl zwischen ihr/ihm und der Bewerberin/dem Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Weist mehr als eine/ein Bewerberin/Bewerber die zweithöchste Stimmenzahl auf, so kommt jene/jener Bewerberin/Bewerber in die Stichwahl, die/der am Wahlvorschlag vorrangig gereiht ist. Ist die Reihung identisch oder liegt keine Reihung vor, so entscheidet das Los.

Haben zwei Bewerberinnen/Bewerber die höchste Stimmenzahl erreicht, findet eine Stichwahl zwischen ihnen statt; erreichen alle drei Bewerberinnen/Bewerber dieselbe Stimmenzahl, dann wird die Wahl wiederholt.

In der Stichwahl ist jene Bewerberin/jener Bewerber gewählt, die/der die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Weisen beide Bewerberinnen/Bewerber dieselbe Stimmenzahl auf, dann ist jene/jener Bewerberin/Bewerber gewählt, die/der am Wahlvorschlag vorrangig gereiht ist. Ist die Reihung identisch oder liegt keine Reihung vor, so entscheidet das Los.

In der Wiederholungswahl ist jene/jener Bewerberin/Bewerber gewählt, die/der die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Weisen mehrere Bewerberinnen/Bewerber die relative Mehrheit auf, dann ist jene/jener Bewerberin/Bewerber gewählt, die/der am Wahlvorschlag vorrangig gereiht ist. Ist die Reihung identisch oder liegt keine Reihung vor, so entscheidet das Los.

Enthält der Vorschlag nur eine Person, so haben die Stimmzettel den Namen der/des Vorgeschlagenen sowie die Gelegenheit zur Stimmabgabe mit „JA“ oder „NEIN“ zu enthalten. Die/Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn die JA-Stimmen gegenüber den NEIN-Stimmen überwiegen. Bei Gleichheit von JA-Stimmen und NEIN-Stimmen oder bei Überwiegen der NEIN-Stimmen ist ein neuer Wahlvorschlag zu erstellen, aufgrund dessen eine neuerliche Wahl durchzuführen ist.

- (7) Die/Der Vorsitzende des Universitätsrats hat das Ergebnis der Wahl der/dem Gewählten sowie der/dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich mitzuteilen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

§ 4

Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Rektorin/dem Rektor

- (1) Der Universitätsrat hat die Gewählte/den Gewählten unverzüglich zu Verhandlungen über den Abschluss des Arbeitsvertrages einzuladen (§ 21 Abs 1 Z 6a UG).
- (2) Kommt bei einer Wahl nach erfolgter Ausschreibung bis einen Monat vor dem Beginn der Funktionsperiode, für die die Wahl durchgeführt wurde, über den Arbeitsvertrag keine Einigung zustande gilt die Wahl als nicht angenommen und ist die Wahl der Funktion der Rektorin/des Rektors neuerlich auszuschreiben.

§ 5

Abschluss der Zielvereinbarung mit der Rektorin/dem Rektor

- (1) Der Universitätsrat hat die neu gewählten Rektorin/den neu gewählten Rektor nach Abschluss des Arbeitsvertrages unverzüglich zu Verhandlungen über den Abschluss der Zielvereinbarung einzuladen (§ 21 Abs 1 Z 6 UG).
- (2) Die Zielvereinbarung dient grundsätzlich der universitätsinternen Umsetzung und Konkretisierung der von der Universität gegenüber dem Bund eingegangenen Leistungsverpflichtungen und hat sich an dieser zu orientieren.

B. WAHL DER VIZEREKTORINNEN/DER VIZEREKTOREN

§ 6

Wahlverfahren

- (1) Die Rektorin/Der Rektor hat nach Festlegung der Anzahl sowie des Beschäftigungsausmaßes der Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren und nach Einholung der Stellungnahme des Senats dem Universitätsrat die Wahlvorschläge für die Wahl der Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren zu übermitteln. Der Universitätsrat hat die Wahl der einzelnen Vizerektorinnen/Vizerektoren auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors in gesonderten Wahlgängen gemäß den Grundsätzen des § 3 dieser Wahlordnung durchzuführen. Sowohl die Rektorin oder der Rektor als auch der Universitätsrat hat beim Vorschlag für bzw. bei der Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren darauf bedacht zu nehmen, dass dem Rektorat ein Frauenanteil von mindestens 40 vH anzugehören hat (§ 22 Abs 3a UG).

- (2) Die Funktionsperiode der Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren entspricht grundsätzlich der Funktionsperiode der Rektorin/des Rektors. Scheidet die Rektorin/der Rektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus oder ist zum Zeitpunkt des Ablaufs der Funktionsperiode noch keine neue Rektorin/kein neuer Rektor gewählt, so enden die Funktionsperioden der Vizerektorinnen/Vizerektoren erst mit dem Amtsantritt der auf Vorschlag der neuen Rektorin/des neuen Rektors gewählten Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren (§ 24 Abs 3 UG).

§ 7

Abschluss der Arbeitsverträge mit den Vizerektorinnen/Vizerektoren

- (1) Der Universitätsrat hat mit den gewählten Vizerektorinnen/Vizerektoren unverzüglich Arbeitsverträge abzuschließen (§ 21 Abs 1 Z 6a UG).
- (2) Kommt über den Arbeitsvertrag mit einer/einem der gewählten Vizerektorinnen/Vizerektoren binnen vier Wochen keine Einigung zustande, ist auf Vorschlag des Rektorin/des Rektors eine neuerliche Wahl durchzuführen ist.

§ 8

Abschluss der Zielvereinbarungen mit der Rektorat

- (1) Der Universitätsrat hat die neu gewählten Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren unverzüglich nach Abschluss der Arbeitsverträge gemeinsam mit der Rektorin/dem Rektor zu Verhandlungen über den Abschluss der Zielvereinbarung mit dem Rektorat einzuladen (§ 21 Abs 1 Z 6 UG).
- (2) Die Zielvereinbarung mit dem Rektorat ist als eine einheitliche Vereinbarung mit dem Rektorat als Kollegialorgan abzuschließen. Bei der Festlegung der Ziele haben die Vertragspartner auf die mit dem Bund eingegangenen Leistungsverpflichtungen sowie auf die einzelnen Arbeitsbereiche der Mitglieder unter Berücksichtigung der Aufgabenverteilungen in der Geschäftsordnung des Rektorats (§ 22 Abs 6 UG) Bedacht zu nehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde vom Universitätsrat in seiner 9. Sitzung am 21. Mai 2014 beschlossen, im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz am 28. Mai 2014 gemäß § 20 Abs 6 Z 1 UG 2002 kundgemacht und tritt mit dem darauf folgenden Tag in Kraft.